

S t e l l u n g n a h m e

zum Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Lüneburg

über die Prüfung der Jahresrechnung 2019

Das Rechnungsprüfungsamt Lüneburg hat in der Zeit vom 18. Mai bis 15. Juni 2020 den Jahresabschluss 2019 der Samtgemeinde Dahlenburg im Rathaus geprüft. Ein Schlussgespräch hat nicht stattgefunden. Zu dem vorliegenden Schlussbericht vom 28.08.2020 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu den Punkten **1** bis **3.5** des Schlussberichtes ist eine Stellungnahme nicht erforderlich.

Die geforderten Änderungen aus der Prüfung der Jahresrechnung 2019 sind nach den Vorgaben des RPA grundsätzlich in der Jahresrechnung 2020 zu korrigieren.

Zu 3.6 Haushaltsreste

Es sind Haushaltsausgabereste in 4 Fällen in unzulässiger Höhe gebildet worden. Eine Neuveranschlagung in künftigen Haushaltsjahren ist einer mehrfachen Übertragung nicht verbrauchter Haushaltsmittel nicht zuletzt aus Gründen der Transparenz vorzuziehen.

Die hier aufgeführten Überschreitungen werden im Folgejahr gedeckt. Nach § 117 Abs. 2 Satz 1 NKomVG sind die Auszahlungen daher zulässig. Nur durch die negativen Buchungen als Übertragung und der Darstellung in den Haushaltsresten ist zum einen die Verrechnung mit den erhöhten Ansätzen im Folgejahr möglich und zum anderen dieses auch in den Haushaltsresten des Folgejahres für die politisch Verantwortlichen darstellbar. Grundsätzlich sollten Investitionsmaßnahmen nicht über mehrere Jahre ungenutzt eingestellt bleiben, sondern erstmals in dem Jahr veranschlagt werden, indem sie begonnen und dann auch zügig umgesetzt werden.

Zu 4 Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen

Zu 4.1 Abrechnung Feuerwehrhaus Pommoissel durch die Gemeinde Nahrendorf

Die Gemeinde Nahrendorf hat entgegen der Vereinbarung, die Betriebskosten hälftig zu teilen, vor der Halbierung die eigenen Mieteinnahmen gegengerechnet. Der bisher zu gering abgerechnete Betrag ist mit 10.884,27 € an die Gemeinde Nahrendorf zu erstatten.

Die Abrechnung von Betriebskosten auf Grund eines bestehenden Mietverhältnisses hat in dem Folgejahr des Entstehens zu erfolgen (§ 556 BGB). Die Aufstellung des RPA beruht auf den Zeitraum, für den die Unterlagen nach der Prüfung aufzubewahren sind. Hier handelt es sich um eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Samtgemeinde und der Gemeinde Nahrendorf. Die Höhe der Erstattung wird durch die politischen Gremien gesondert entschieden.

Zu 4.2 Inventur

Nach § 39 KomHKVO hat die Kommune zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres die in ihrem Vermögen stehenden Vermögensgegenstände und Schulden unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur vollständig aufzunehmen. Dieses ist bisher jedoch noch nicht für alle Bereiche abgeschlossen worden. Das RPA weist daher erneut darauf hin, dass mindestens eine stichprobenweise Inventur zum Jahresabschluss 2020 vorgenommen werden sollte.

Die Inventuren werden zum Ende 2020 und zukünftig vollständig durchgeführt.

Zu 4.3 Inanspruchnahme des Bauhofes – Kostenerstattung

Bei dem Betrieb eines Bauhofes handelt es sich um keine Pflichtaufgabe der Samtgemeinde. Soweit der Bauhof von Mitgliedsgemeinden oder Dritten in Anspruch genommen wird, sollte zwingend eine Verrechnung aller Kosten vorgenommen werden. Darüber hinaus sollte die Aufgabenerfüllung durch den Bauhof regelmäßig kritisch hinterfragt werden. Dabei könnte sich herausstellen, dass Aufgaben möglicherweise durch Dritte (z. B. Maschinenring) wirtschaftlicher ausgeführt werden können.

Die Aufgabe Bauhof wurde mittels Hauptsatzung von allen Gemeinden auf die Samtgemeinde Dahlenburg übertragen. Ziel war es, dass es zu keiner Verrechnung der Bauhofleistungen kommt. Dieses wurde damals bereits eingehend diskutiert. Eine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit im Vergleich mit dem Maschinenring und dem Eigenbetrieb Hitzacker wird jährlich durchgeführt. Der Stundensatz errechnet aus den Personalkosten und den Sachkosten liegt 2019 bei 38,62 €. Der Maschinenring nimmt für seine Leistungen durchschnittlich 52,79 € die Stunde inklusive Geräte. Der Eigenbetrieb Hitzacker liegt bei 53,98 €/Std. Des Weiteren sind viele Aufgaben die gar nicht von Fremdunternehmen angeboten werden zu erledigen.

Zu 4.4 Martinimarkt - Bewirtungskosten

Bereits mit Schlussbericht über Prüfung des Jahresabschlusses 2014 und 2015 vom 11.11.2016 wurde vor dem Hintergrund der äußerst angespannten Finanzlage der Samtgemeinde grundsätzlich in Frage gestellt, ob und in welcher Höhe Ausgaben für die Bewirtung von Anliegern und Ratsmitgliedern noch aus öffentlichen Mitteln zu übernehmen sind. Laut der Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters vom 29.11.2016 tragen die Ratsmitglieder die Kosten für die Bewirtung ab 2016 mit eigenen Mitteln aus der Aufwandsentschädigung. Dies ist jedoch nicht der Fall. Auch in den Haushaltsjahren 2016 bis 2019 hat die Samtgemeinde die Kosten von jährlich rund 1.000,00 € für das anlässlich des Martinimarktes stattfindende Essen übernommen.

Auf Grund des Prüfungsberichtes wurden einmalig die Kosten für das Essen von den Ratsmitgliedern selbst gezahlt. Die Schausteller baten jedoch bei dem Essen darum, auf die Übernahme der Kosten durch die Ratsmitglieder zu verzichten, da sie zum einen mit den Ratsmitgliedern ins Gespräch kommen wollen und zum anderen eine entsprechende Spende an die Samtgemeinde zahlen. Damit werden die Kosten seitens der Schausteller übernommen.

Zu 4.5 Martinimarkt - Standgelder

Durch die fehlerhafte Erhebung der Standgelder ist ein finanzieller Schaden entstanden. Darüber hinaus wurden Standgelder in drei Fällen erstattet, obwohl laut Satzung kein Anspruch darauf besteht. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Erhebung der Standgelder entsprechend der Satzung erfolgt.

Die Erhebung und Festsetzung der Standgelder wird zukünftig Satzungskonform erfolgen. Die Gebühren werden dann im Bereich Haushalt & Finanzen veranlagt und beschieden.

Zu 4.6 Haushaltsüberschreitungen

Der Jahresabschluss 2019 weist über-/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 117 NKomVG) bei einzelnen Produkten aus, für die die erforderlichen Zustimmungen des Rates jeweils nicht im Voraus erwirkt wurden. Dem Rat sollten daher als Grundlage für die anstehenden Entlastungsbeschlüsse Aufstellungen über die in dem Haushaltsjahr tatsächlich entstandenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (Plan-Ist-Vergleich) nachträglich vorgelegt werden.

Die Überschreitungen sind immer in den dazugehörigen politischen Beschlüssen mit zu fassen und ein Deckungsvorschlag ist zu unterbreiten. Durch die jeweiligen Fachbereiche wird geprüft, welche über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (Plan-Ist-Vergleich) nachträglich vorgelegt werden müssen.

Zu 4.7 Abgrenzung Investition / Aufwand / Aktivierungszeitpunkt

Eine Abgrenzung zwischen Aufwand und Investition ist nicht in allen Fällen korrekt erfolgt. Zum Anlagevermögen zählen alle diejenigen Vermögensgegenstände, die dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Samtgemeinde dienen sollen. Zum Aktivierungszeitpunkt ist darauf hinzuweisen, dass grundsätzlich der Übergabezeitpunkt (Lieferdatum) des Vermögensgegenstandes und nicht das Rechnungsdatum ausschlaggebend ist.

Die angesprochenen Änderungen sind zum 01.01.2020 korrigiert.

Zu 4.8 Abrechnung des Mittagessens für den pädagogischen Mittagstisch

Bereits mit Prüfung des Jahresabschlusses 2017 wurde festgestellt, dass die Essensgelder des pädagogischen Mittagstisches der Fürstenwall-Schule nicht im Haushalt der Samtgemeinde abgebildet werden. Sowohl die monatlichen Kosten für das Mittagessen als auch die dafür gezahlten Essensgelder werden nach wie vor vollständig über das Schulgirokonto der Schule abgewickelt. Lediglich der von der Samtgemeinde gezahlte Zuschuss zum Mittagessen ist im Haushalt abgebildet. Die Samtgemeinde hat das Verfahren daher umgehend umzustellen.

Die Behauptungen des RPA sind schlichtweg falsch und hätten erfragt werden können. Die Samtgemeinde Dahlenburg hat sofort nach dem Prüfbericht zum Haushalt 2017 die Abrechnungsmodalitäten umgestellt. Über das Schulgirokonto des Landes Niedersachsen laufen keine Buchungen zum Mittagessen. (Auf dieses hat übrigens das RPA keinen Einblick.) Stattdessen hat die Samtgemeinde die Essengeldabrechnung mittels einer in 2018 beschafften Software-Lösung komplett auf die Eltern und den Caterer übertragen, sodass keine Buchungen im Haushalt der Samtgemeinde Dahlenburg geschehen (müssen). Eltern loggen sich in ein Cloudsystem ein und bestellen und bezahlen dort direkt beim Essenslieferanten die Verpflegung ihrer Kinder. Da die Samtgemeinde Dahlenburg zur Unterstützung der Akzeptanz der Ganztagschule weiterhin einen Zuschuss zum Mittagessen bezahlt, stellt der Caterer nur genau diesen Differenzbetrag der Samtgemeinde Dahlenburg in Rechnung. Das System hat sich bewährt, die Anregungen aus dem Prüfbericht 2017 wurden damit unverzüglich umgesetzt.

Zu 4.9 Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung

In Ziffer 4.9.1 wird das Ergebnis der **Betriebsabrechnung 2019** zusammengefasst dargestellt.

Zu 4.9.2 Zinssatz kalkulatorische Verzinsung

Bisher wurde dieser aus den Zinssätzen ermittelt, die der Samtgemeinde für ihre noch laufenden Kredite – unter Berücksichtigung der jeweiligen Restschulden - berechnet werden. Der so ermittelte Zinssatz (= gewichteter Zins für Fremdkapital) lag für 2019 bei 2,8 %. Die Höhe dieses Zinssatzes scheint in dem aktuellen Marktumfeld mit historisch niedrigen Zinsen nicht mehr angemessen, denn der marktübliche Zinssatz liegt deutlich darunter. Kommunale Investitionskredite mit einem Zinssatz zu unter 1 % sind längst nicht mehr unüblich. Als Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung sollte deshalb künftig ein Mischzinssatz, der sich an den marktüblichen Zinsen orientiert, ermittelt werden.

Für die kalkulatorischen Zinssätze würde eine Anpassung an einen Marktüblichen Zinssatz die Tatsächlichen Ausgaben nicht decken, da die Kredite gerade im Abwasserbereich über Jahrzehnte mit den Zinssätzen festgeschrieben sind. Jeder neue Kredit (auch unter 1 %) wird berücksichtigt und verringert den kalkulatorischen Zinssatz. Wenn die Zinsen zukünftig wieder steigen, kann daraus auch folgen, dass die Gebührenschuldner weniger an kalkulatorischen Zinsen zahlen, weil die Samtgemeinde geringere Zinsen in ihren langfristigen Investitionskreditverträgen vereinbart hat.

Zu 4.9.3 BAB 2018 / Überschuss 2016

In der bereits geprüften Betriebsabrechnung 2018 wurde ein vermeintlicher Fehlbetrag aus dem Jahr 2016 in Höhe von 50.334,96 € abgedeckt. Tatsächlich wurde jedoch in der Betriebsabrechnung 2016 ein Überschuss in eben dieser Höhe erzielt. Dieser Überschuss wurde dann in der Betriebsabrechnung 2019 korrekt zur Absenkung der Gebühren berücksichtigt. Der in 2018 abgedeckte vermeintliche Fehlbetrag 2016 hat das Ergebnis des Gebührenhaushalts 2018 mit hin ungerechtfertigt belastet und ist in den drei Folgejahren nach der Feststellung zu berücksichtigen.

Leider ist trotz der Prüfung dieser Fehler nicht aufgefallen und er wird in der nächsten Beschlussfassung zu den Betriebsabrechnungen ausgeglichen.

5 Abschließende Prüfungsbescheinigung

5.1 Vermögens-, Ertrags-, Finanzlage

Das Rechnungsprüfungsamt hat festgestellt, dass auf Grund des fehlenden Bestandes von Überschussrücklagen, der rückläufigen Entwicklung der Liquiden Mittel (Verringerung auf insgesamt rund 993 T€) und trotz des Zahlungsmittelsaldos ("Cash Flow") von rund 753 T€ und des erzielten Jahresüberschusses von rund 358 T€ die finanziellen Verhältnisse der Samtgemeinde Dahlenburg, auf den Berichtszeitraum bezogen, als **weiterhin angespannt** zu bezeichnen sind, da aus Vorjahren Fehlbeträge von 956 T€ sowie Sollfehlbeträge aus kameralem Abschluss in Höhe von 1.151 T€ bestehen.

5.1 Bestätigung

Das Rechnungsprüfungsamt bestätigt, dass der Verlauf, die Chancen und die Risiken der Haushaltsentwicklung verwaltungsseitig dargestellt wurden. Besondere Risiken, die zu außergewöhnlichen Belastungen in den folgenden Haushaltsjahren führen könnten, sind dagegen nicht erkennbar. Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

In der abschließenden Prüfungsbescheinigung wird, **soweit der Prüfungsbericht keine Einschränkungen enthält**, gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG bestätigt, dass

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten wurden,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

6. Schlussbemerkung

Der Samtgemeinderat muss nach § 129 NKomVG den Jahresabschluss, den Prüfungsbericht und die dazu gefertigte Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters vorgelegt bekommen.

Der Samtgemeinderat beschließt über den Jahresabschluss 2019 und über die Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters.

Die Beschlüsse sind der Kommunalaufsicht mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen. Nach der Bekanntmachung ist der Jahresabschluss mindestens an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Dahlenburg, den 18.11.2020



Christoph Maltzan
Samtgemeindebürgermeister

